Oberbergischer Kreis

Durchführung von Karnevalsumzügen

- Stand: November 2026 -



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vor der Durchführung von Karnevalsumzügen sind beim Straßenverkehrsamt des Oberbergischen Kreises folgende Anträge zu stellen:

1. **Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach §19 StVZO für alle teilnehmenden Festwagen**
2. **Antrag auf eine Erlaubnis nach § 29 StVO sowie im Regelfall einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO**

1. Erteilung der Betriebserlaubnis nach §19 StVZO

Die Erteilung der Betriebserlaubnis wird hinführend auf die konkrete Brauchtumsveranstaltung zeitlich beschränkt.
Da evtl. Mehrfacheinsätze auf verschiedenen Umzügen bekannt sind, wird der Gültigkeitszeitraum aus Kulanzgründen auf Antrag bis zum Ende der Session am Aschermittwoch befristet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Betriebserlaubnis ausschließlich auf dem gültigen Original TÜV-Gutachten erteilt wird.
Wurde bereits durch einen Nachbarkreis eine Betriebserlaubnis auf dem Original TÜV-Gutachten erteilt (meist mit Gültigkeit auch bis zum Sessionsende), bedarf es für den Folgeeinsatz bei einem späteren Umzug keiner weiteren Betriebserlaubnis, auch wenn die zweite Fahrt in einem anderen Kreis stattfindet.
Will der Veranstalter eines Karnevalsumzuges also einen Wagen, der bereits in einem anderen Zug vorher mitfahren soll, auch in seinem Umzug einsetzen, sollte er sich das Gutachten zum Festwagen erst als Kopie besorgen, wenn die Genehmigungsbehörde des ersten Umzuges die Betriebserlaubnis auf dem Gutachten erteilt hat.
Es ist nicht erforderlich, für ein Fahrzeug durch mehrere Straßenverkehrsbehörden eine Betriebserlaubnis erteilen zu lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Oberbergische Kreis die Teilnahme von Kraftfahrzeugen mit rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen an Brauchtumsveranstaltungen (Karneval, Schützenfeste, Erntedankzüge usw.) nicht gestattet.
Auch begründete Ausnahmen hiervon sind nicht möglich, da die gesetzlichen Regelungen der FZV zur Erteilung dieser besonderen Kennzeichen klar definiert sind.

Die Kosten für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach §19 StVZO belaufen sich auf
39,50 € je Fahrzeug.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an folgenden Ansprechpartner wenden:

Herr Kleinpeter
kfz-zulassung01@obk.de
02261-883610

Frau Pack
kfz-zulassung02@obk.de
02261-883665

Frau Eichholz
kfz-zulassung41@obk.de
02261-883631

36_M_261110_Karneval | 1. Foto: Animaflora PicsStock - stock.adobe.com| 2. Foto: SC-Photo - Fotolia

2. Erlaubnis nach § 29 StVO bzw. Anordnung nach § 45 StVO

Folgende Unterlagen sind beim Straßenverkehrsamt einzureichen:

- Bestätigung bzgl. teilnehmender Fahrzeuge und zuständiger/verantwortlicher Personen
- aktueller Nachweis über eine abgeschlossene Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens
- 500.000,00 € für Personenschäden (für die einzelne Person min. 150.000,00 €)
- 100.000,00 € für Sachschäden
- 20.000,00 € für Vermögensschäden

Bitte beachten Sie, dass ohne die rechtzeitige Abgabe der vorgenannten Unterlagen eine Erlaubnis bzw. Genehmigung der beantragten Veranstaltung nicht garantiert werden kann.

Um die rechtzeitige Bearbeitung Ihres Antrags zu unterstützen, der 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn beim Straßenverkehrsamt einzureichen ist, bitte ich um Einreichung der Zugaufstellung, der Fahrzeug-Versicherungsbestätigungen und der TÜV-Gutachten möglichst spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, soweit Ihnen diese Unterlagen bereits vorliegen. Sollte dies für einzelne Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen nicht möglich sein, bitte ich, die entsprechenden Unterlagen jeweils ohne Verzug nachzureichen.

Wichtiger Hinweis zum Einreichen der Zugaufstellung / Fahrzeugliste:
Aufgrund der Vielzahl der Karnevalsumzüge, die im Oberbergischen Kreis stattfinden und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand sind zukünftig für die Prüfung der teilnehmenden Fahrzeuge folgende Unterlagen in Kopie beim Straßenverkehrsamt rechtzeitig einzureichen:

- Zulassungsbescheinigungen für die jeweiligen Fahrzeuge,
- gültige Versicherungsbestätigungen (z. B. für den Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs beim Karnevalsumzug, s. o.)
- für baulich veränderte Fahrzeuge gültige TüV-Gutachten, auf denen bereits im Original eine Betriebserlaubnis erteilt worden ist.

Wichtiger Hinweis zum TÜV-Gutachten:

Die durchgeführten TÜV-Gutachten von Karnevalsfahrzeugen gelten jeweils nur für die laufende Session. Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig vor dem Karnevalszug um ggf. erforderliche TÜV-Gutachten für Karnevalsfahrzeuge Wichtiger Hinweis zum Thema Haftpflichtversicherung:

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen haftpflichtversichert sein. Eine Bestätigung der Versicherung bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit grünen Kennzeichen ist vorzulegen. Die Haftpflichtversicherung muss den Einsatz des Fahrzeuges bei einer Brauchtumsveranstaltung umfassen. Bei landwirtschaftlichen Fahrzeuggespannen gilt die gesamtschuldnerische Haftung des Halters einer Zugmaschine und des Halters eines Anhängers. Sofern Halter von Zugmaschine und Anhänger nicht identisch sind, ist eine Versicherung des Anhängers gegen das Risiko einer gesamtschuldnerischen Haftung erforderlich. Hiervon ausgenommen sind zulassungsfreie Anhänger.



Die Kosten für die Erlaubnis nach § 29 StVO bzw. § 45 StVO belaufen sich auf 225,- EUR.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an folgenden Ansprechpartnerinnen wenden:

Frau Neuhoff
sandra.neuhoff@obk.de
02261-883684

Frau Rittner
karin.rittner@obk.de
02261-883663

Frau Weber
weber02@obk.de
02261-883619

Oberbergischer Kreis
Hauptstelle Straßenverkehrsamt
Kölner Straße 235
51645 Gummersbach-Niederseßmar
E-Mail: mail@obk.de
www.obk.de/amt36